



Gemeinde Feldberg (Schwarzwald)
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) für seine Kinderbetreuungseinrichtung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen. Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und diese Benutzungsordnung maßgebend.

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

1. Die Kinderinsel Feldberg ist Lebens- und Bildungsort für alle Kinder. Sie setzt den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um.
2. Die Arbeit der Einrichtung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie nach dieser Benutzungsordnung.
3. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
Die Kinder lernen den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angehalten.
4. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung und entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben.
5. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

2. Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 6 KiTaG ist die Kinderinsel im Ortsteil Altglashütten. Für alle Kinder besteht die Möglichkeit die Betreuungseinrichtung in Form eines

- a) Kindergarten und einer Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten – mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden pro Woche von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr oder
- b) Halbtageskindergarten und Krippengruppe – mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 27,5 Stunden pro Woche von 7.30 bis 13.00 Uhr

zu besuchen.

§ 3

Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag der Eltern (Personensorgeberechtigten). Im Antrag sind alle gebührenrelevanten Informationen in dem von der Gemeinde bereitgestellten Vordruck anzugeben.

2. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung der Kinderinsel Feldberg. Diese ist berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und, soweit erforderlich, zu überprüfen.

3. Wir nehmen Kinder mit Förderbedarf auf, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, um sie dann bestmöglich zu fördern.

Sofern das Kind bereits an Integrationsmaßnahmen teilnimmt bzw. eine körperliche, seelische oder geistige Behinderung bereits bekannt ist, teilen dies die Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Anmeldung der Einrichtungsleitung mit.

Stellt sich in der Eingewöhnungszeit oder zu einem späteren Zeitpunkt ein erhöhter Betreuungs- und Förderbedarf heraus, entscheidet die Einrichtungsleitung, ob und unter welchen Voraussetzungen das Kind in der Einrichtung verbleiben kann.

Die Mitwirkung der Frühberatung/Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII ist erwünscht, eine Abstimmung mit der Einrichtung ist erforderlich. Die Kooperation mit Fachdiensten und der bedarfsgerechte Einsatz von Assistenzkräften, sowie die Mitwirkung der Eltern (Personensorgeberechtigten) dazu ist erforderlich.

4. Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde Feldberg und seinen Ortsteilen ihren Hauptwohnsitz haben.

5. Entsprechend den Vorgaben aus der Betriebserlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung und im Interesse des Kindes findet eine Eingewöhnungsphase statt.

6. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss eine Bescheinigung vorgelegt werden. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 4 Wochen sein.

7. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie alle weiteren Unterlagen vom Aufnahmegespräch.

8. Eingewöhnung & Probezeit

- (1) Während der Eingewöhnungszeit verpflichten die Eltern (Personensorgeberechtigten) sich, ihr Kind in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften in die Kinderinsel zu begleiten bzw. von einer Bezugsperson des Kindes begleiten zu lassen. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichten sich weiter, sich im Rahmen der Eingewöhnung an die Vorgaben der pädagogischen Fachkräfte zu halten. Die Kinderinsel weißt hiermit ausdrücklich darauf hin, dass nicht absehbar ist, wie lange die Eingewöhnung des Kindes dauert, und dass eine Eingewöhnung auch scheitern kann, sodass keine Betreuung in der Kinderinsel stattfinden kann.
- (2) Die Eingewöhnungszeit gilt als Probezeit. Während der Probezeit kann der Betreuungsvertrag von beiden Vertragspartnern mit sofortiger Wirkung ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

9. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen.

10. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) des Robert-Koch-Instituts vornehmen zu lassen.

11. Umsetzung des Masernschutzgesetzes (Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention)

Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung wird auch der Status auf Masern- Immunität abgefragt. Der Nachweis muss vor der Aufnahme vorgelegt werden.

Sofern keine dauerhafte Kontraindikation ärztlich bestätigt ist, gelten folgende Regelungen:

- Bis zum 1. Geburtstag ist eine Impfung nicht verpflichtend.
- Nach dem 1. Geburtstag muss die 1. Masernschutzimpfung erfolgen. Zwischen dem 1. und 2. Geburtstag muss die zweite Masernschutzimpfung erfolgen.
- Nach dem 2. Geburtstag dürfen Kinder nur mit vollständigem Impfschutz aufgenommen werden.

Die Nachweise über die nachgeholte 1. und / oder 2. Masernschutzimpfungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Bei einer befristeten Kontraindikation muss die Impfung unverzüglich nach Wegfall des Grundes für die Kontraindikation erfolgen. Ist der Impfschutz nicht vollständig, so ist die

Einrichtungsleitung verpflichtet, die personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Werden die Impfungen nicht nachgeholt, so setzt der Träger den Eltern (Personensorgeberechtigten) zur Nachholung eine Frist von 4 Wochen. Ist die Impfung in diesem Zeitraum nicht nachgeholt und der Nachweis bei der Einrichtung vorgelegt, so erfolgt die fristlose Kündigung nach § 4 Absatz 4. Sind die Eltern grundsätzlich nicht zur Impfung bereit, erfolgt die sofortige fristlose Kündigung nach § 4 Absatz 5.

12. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um u.a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Abmeldung / Kündigung

1. Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Eltern (Personensorgeberechtigten) oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Einrichtungsleitung zu übergeben.

2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine Abmeldung.

3. Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung der Benutzungsgebühren für zwei aufeinander folgende Monate trotz Mahnung, wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt oder wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.

Desweiteren können insbesondere Kündigungsgründe sein:

a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,

b) die Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren für zwei aufeinander folgende Monate,

c) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz schriftlicher Abmahnung,

d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Einrichtung beispielsweise über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können,

e) wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und herausforderndes Verhalten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der

pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen,

f) Beendigung der örtlichen Zuständigkeit der Gemeinde Feldberg, beispielsweise durch Wechsel des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde,

g) die Einrichtung durch den Träger geschlossen wird.

4. Wird die gesetzlich verpflichtenden Impfungen nach § 3 Absatz 11 ohne nachgewiesene Kontraindikation nicht eingehalten bzw. nicht nachgeholt, so erfolgt nach der ergebnislos verstrichenen 4-wöchigen Frist zur Nachholung die sofortige fristlose Kündigung zum nächsten Betreuungstag.

5. Erklären die Eltern (Personensorgeberechtigten), dass sie zu der Impfung des Kindes grundsätzlich nicht bereit sind, so ist die Fristsetzung zur Nachholung der Impfung entbehrlich und die fristlose Kündigung erfolgt sofort zum nächsten Betreuungstag.

6. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

3. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, so ist dies unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis neun Uhr morgens, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung auf Grund von Fachkräfteausschlag, Streik, betrieblicher

Mangel) geschlossen bleiben, werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) hiervon unverzüglich benachrichtigt.

3. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7 Benutzungsgebühren

1. Für den Besuch der Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

2. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Der erste Veranlagungszeitraum ist der Monat in dem das Kind in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen wird.

3. Beginnt die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung mit einer Eingewöhnungszeit für das Kind, werden die Gebühren nach Tagen genau erhoben.

4. Die Benutzungsgebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass zu entrichten (siehe § 6). Dies gilt nicht für den August eines jeden Jahres. Für den Monat August werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

5. Eine zeitanteilige Belegung der Betreuungsplätze ist nicht vorgesehen.

§ 8 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

2. Höhe des Benutzungsentgelts je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Betreuung in der altersgemischten Gruppe:					
		Anzahl der Kinder im Haushalt			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr
Halbtagesgruppe		137,24 €	106,12 €	70,37 €	23,07 €
Verlängerte Öffnungszeiten		175,33 €	134,96 €	89,97 €	29,99 €
Betreuung in der Kleinkindgruppe:					
		Anzahl der Kinder im Haushalt			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 und mehr
Halbtagesgruppe		325,28 €	241,08 €	163,79 €	64,59 €
Verlängerte Öffnungszeiten		412,94 €	306,82 €	207,63 €	81,90 €

Für die Betreuung von Kindern in der altersgemischten Gruppe, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der doppelte Gebührensatz erhoben.

3. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist diese Änderung der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald), innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich beim Rechnungsamt anzuzeigen.

Die Benutzungsgebühren werden ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

4. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird ab dem Monat in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat automatisch angepasst.

5. Ein Wechsel von der Halbtagsbetreuung in die verlängerten Öffnungszeiten und anders herum erfolgt auf schriftlichen Antrag der Eltern (Sorgeberechtigten). Werden die verlängerten Öffnungszeiten ohne vorherige schriftliche Anmeldung in Anspruch genommen, gilt dies als Antrag im Sinne dieser Regelung. Der Wechsel ist für mindestens drei Monate bindend.

§ 9

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Eltern (Sorgeberechtigten) des in die Einrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes für den der Betreuungsplatz belegt ist.

2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

3. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§11

Mitbeförderung der Kindergartenkinder im Schulbus

1. Für die Kindergartenkinder, ab 4 Jahren und nach Abstimmung mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem pädagogischen Personal der Kinderinsel, besteht die Möglichkeit im Schulbus mitbefördert zu werden. Dies gilt aber nur solange noch Beförderungskapazitäten frei sind.

2. Gemäß der Vereinbarung über die Schülerbeförderung mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald muss die Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) pro mitbefördertem Kindergartenkind einen Betrag in Höhe von 7,65 € pro Monat abführen.

3. Diese Kosten werden auf den Schuldner der Benutzungsgebühren umgelegt und zusammen mit den Benutzungsgebühren festgesetzt und abgerechnet.

§ 12

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von oder zu der Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.

§ 13

Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

2. Damit die Einrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der in den Absätzen 3 und 4 genannten

Tatbestände von den Eltern (Sorgeberechtigten) des betroffenen Kindes der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren.

3. Personen, die an

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A / E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterienverursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen bis zur Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist, die Räume der Einrichtung nicht mehr betreten. Dieses Verbot umfasst darüber hinaus auch die Teilnahme an Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, wie z.B. Wandertage oder Veranstaltungen.

Ausscheider von:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes nach Rücksprache mit der Leitung der Einrichtung unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen.

4. Bei ansteckenden Krankheiten oder Verdachtsfällen, welche in der häuslichen Wohngemeinschaft des Kindes leicht auf andere Mitbewohner übertragen werden können und bei denen die Gefahr besteht, dass die Erreger in die Einrichtung

hineingetragen werden könnten, dürfen diese Personen die Einrichtung erst nach ärztlichem Urteil betreten.

Darunter fallen folgende Krankheiten:

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A / E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

5. Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Einrichtung werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.

6. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

7. Auch bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Hautausschlag, Halsschmerzen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

7. In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten) und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.

8. Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Abholung beauftragten Person.
3. Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind (mindestens 5 Jahre alt oder Vorschüler) allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung an der Grundstücksgrenze. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Bewertet die Einrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person anders als die Eltern (Personensorgeberechtigten), ist dies zu berücksichtigen und es wird davon abgesehen, das Kind muss weiterhin abgeholt werden.
4. Sollte das Kind nicht von den Eltern (Personensorgeberechtigten), sondern von weiteren zur Abholung berechtigten Personen abgeholt werden, ist eine schriftliche Einverständniserklärung erforderlich.
5. Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit gemäß § 2 Absatz a auf dem Grundstück der Einrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung.
6. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten), wie z.B. Feste, Ausflüge, sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigten) aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 15 Eltern (Personensorgeberechtigte) / Elternbeirat

1. Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) umzusetzen. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Absatz 3 und 22a Absatz 2 SGB VIII) und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Einrichtung. Der Einblick der Eltern (Personensorgeberechtigten) in den Alltag der Einrichtung, sowie eine projektbezogene ehrenamtliche Beteiligung ist in Absprache mit der Leitung möglich.

2. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Haftung

1. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wie mitgebrachten Spielsachen und dergleichen wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

- Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - a) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - b) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Träger jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes oder für die ordnungsgemäße Erfüllung notwendig ist.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Aufnahme der Kinder in die Einrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in der Einrichtung und beim Träger erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2. Die Datenschutzerklärungen in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Benutzungsordnung und wird den Eltern (Personensorgeberechtigten) unter anderem im Anmeldebogen zu finden und wird beim Aufnahmegespräch zur Unterschrift vorgelegt.

3. Im Rahmen der sachlichen und organisatorischen Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und dem Träger ist der Austausch von Informationen erforderlich.

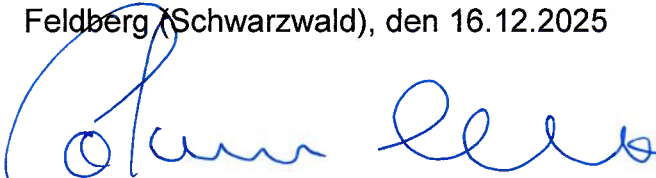
§ 18 Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung sowie die jeweilige Regel der Einrichtung werden den Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Antragsformulars als verbindlich anerkannt. Dies beinhaltet auch entsprechende Fortschreibungen. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) begründet. Der Träger behält sich das Recht vor, ergänzende Regelungen über das Hausrecht anzuordnen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 11.03.2025 ihre Gültigkeit.

Feldberg (Schwarzwald), den 16.12.2025



Johannes Albrecht, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.